

Mater semper certa est. Sicherheit, Ehe und Mutterschaft im Zeitalter der Verträge

Anna Becker

In seventeenth-century political theory, security became the central purpose of the state. Writing under the impression of civil war and violence, political thinkers no longer understood states as natural products of human sociability, but asked to what extent politics can provide protection against man-made dangers. This chapter argues that central to early modern political ideas on security were gendered considerations. Indeed, the relationship between women and men, between wives and husbands, and between mothers and fathers connected concerns about protection with the possibility of statehood: The security that the state offered came at the expense of the original powers of mothers.

In der politischen Theorie des 17. Jahrhunderts wird Sicherheit zum zentralen Staatszweck.¹ Geschrieben unter dem Eindruck von Bürgerkrieg und Gewalt analysieren politische Denker den Staat nicht mehr als ein natürlich gewachsenes Gebilde im Dienst des Allgemeinwohls, sondern untersuchen, inwiefern Politik Schutz vor den Unwägbarkeiten der menschlichen Natur leisten kann. Im vorliegenden Kapitel untersuchen wir eben diese Begründungs- und Untersuchungszusammenhänge auf ihre geschlechterhistorische Relevanz. Dazu werden wir uns auf das Moment der Staatsgründung „aus der Natur“ im Denken von Thomas Hobbes (1588-1679) und Samuel Pufendorf (1632-1694) konzentrieren. Beide Denker sahen Staaten als vertraglich gemacht an. Oft wird angenommen, dass in den Theorien der Vertragstheoretiker die vertragsschließenden Staatsbürger nur mehr als ungebundene und vereinzelt männliche Individuen imaginiert wurden. Dagegen zeigt dieses Kapitel, dass – auch wenn Vertragstheoretiker in der Tat annahmen, dass Staaten „von Vätern“ gegründet wurden – dies keineswegs als unproblematische Tatsache verhandelt wurde. Im Gegenteil, an zentralen Stellen im Narrativ des Staatswerdung erscheinen die Mütter – und zwar manchmal auch mit Schwertern, die ihnen erst entwendet werden müssen. Dieses Kapitel argumentiert, dass die Familie und das Verhältnis von Frauen und Männern oder – genauer – von Ehefrauen zu Ehemännern, von Müttern zu Vätern, eine wichtige Scharnierfunktion besitzt, die die Sorge um die Sicherheit und die Möglichkeit der Staatswerdung verbindet. Der Staat, so soll diese Kapitel zeigen, entsteht auf Kosten der Mütter.

1 Vgl. z.B. Marciniak, Politische Sicherheit, Kap. 2; Epstein, The Birth of the State.

1. Vertrag, Natur und Mutterschaft bei Thomas Hobbes

Im politischen Denken der Frühen Neuzeit, sofern es sich (wie vage auch immer) auf Aristoteles und Cicero bezieht, sind Ehe, Haushalt und Staatsgründung intrinsisch miteinander verbunden.² In vielen Kommentaren, Lehrbüchern und politischen Schriften folgten frühneuzeitliche Denker den antiken Autoren. Mit Cicero nannten sie die Ehe *seminarium*, also Pflanzschule, des Staates. Denker, die sich auf Aristoteles bezogen, beschrieben, dem Griechen in seiner *Politik* folgend, wie das politische Leben und die politische Gemeinschaft (griechisch *polis*, lateinisch *civitas*) aus einer Ansammlung von Haushalten entstand, die ihren natürlichen Beginn mit der Geschlechterbeziehung von Ehemann und Ehefrau hatten. Der Haushalt war dabei der Ort, an dem Menschen das gesellige Leben lernten und damit auch verstanden, wie man sich selbst und andere regiert. Die erste Form politischen Lebens sei auch deshalb eine Monarchie, hatte Aristoteles geschrieben, weil sie die Form der Herrschaft, die in Haushalten vorherrscht, nachahmte. Der erste Monarch sei demnach einem Vater ähnlich, der über seine Abhängigen regiert. Im Haushalt wurde aber nicht nur Monarchie abgebildet, sondern er stellt auch „aristokratische“, „demokratische“ und /oder „republikanische“ Verfassungen sowie die Tyrannei dar, je nachdem, welche der verschiedenen Gemeinschaften (lateinisch *societates*), die der Haushalt umfasste, in den Blick genommen wurde. Das Verhältnis von Mann und Frau drückte zum Beispiel die aristokratische (bzw. republikanische) Verfassungsform aus, Brüder lebten demokratisch zusammen, das Verhältnis von Sklaven zum *pater familias* ähnelte einer Tyrannei.³

Zu Staaten wurden Ansammlungen dieser Haushaltungen in einem natürlichen Prozess. Der Mensch als *zoon politikon* war ein Gemeinschaftswesen, von Natur aus haushalts- und staatsbildend, was politische Denker bis ins 17. Jahrhundert ausdrücklich bestätigten. Das höchste Ziel des Gemeinschaftslebens war das Allgemeinwohl und die Glückseligkeit, die das genuin menschliche Leben in der politischen Gemeinschaft auszeichnete. Sicherheit, der Fokus unserer Beschäftigung mit Staatswerdung, war somit zunächst kein Begriff, der eine wesentliche Rolle spielte, wenn imaginiert

2 Siehe für das folgende, Becker, *Gendering the Renaissance Commonwealth*, Kapitel 1 und 5.

3 Siehe *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, 1160b. Siehe Becker, *Der Haushalt in der politischen Theorie der Frühen Neuzeit*, 667-685; Becker, *Gender in the history of early modern political thought*, 843-863.

wurde, wie Staaten zustande kamen. Dennoch war Sicherheit nicht unwichtig: in der politischen Gemeinschaft benötigt der Staatsbürger die Sicherheit, dass seine Existenz und die Existenz des Staates soweit geschützt sind, dass das glückselige Leben für das politische Wesen möglich ist.⁴ Bildlich wurde dies einprägsam dargestellt in Ambrogio Lorenzettis Siener Wandmalerei, in der die „Auswirkungen des guten Regierens“ (*Effetti del buon governo* 1338-39) dargestellt sind: Menschen leben in friedlicher und glücklicher Eintracht zusammen und sind geschützt durch die Mauern, die die Stadt einrahmen, genauso wie durch die Mauern der Häuser, deren massive Steinkonstruktionen den Familien Sicherheit versprechen.

Dieses Narrativ der organisch-friedlichen Staatswerdung wurde im 17. Jahrhundert scharf angegriffen und nachhaltig verändert.⁵ Berühmt und bis heute wirkmächtig intervenierte Thomas Hobbes. Unter anderem durch die Erfahrungen des Bürgerkriegs, Gewalt und politischer Unordnung gespeist, sah Hobbes Staatsbildung als einen auf grundsätzlicher Unsicherheit menschlicher Existenz fußenden Prozess, in dem der Staatskörper nicht natürlich wächst, sondern aus Verträgen zur *artificial person* zusammengeschiedet wird.⁶ Sicherheit wurde hier nun zum zentralen Motiv, das Menschen zusammenkommen und Staaten bilden lässt. Hobbes stellte den vorstaatlichen Zustand – den von ihm plastisch imaginierten „Naturzustand“ – dagegen als ungeregt und unsicher da, als einen Zustand, in dem der Mensch von Furcht vor den anderen Menschen und um das eigene Leben beherrscht wurde. Das Leben im Naturzustand imaginierte Hobbes als „solitary, poor, nasty, brutish, and short“⁷.

Im Naturzustand, schrieb Hobbes,

there is no place for Industry; because the fruit thereof is uncertain; and consequently no Culture of the Earth; no Navigation, nor use of the commodities that may be imported by Sea; no *commodious Building*; no Instruments of moving, and removing such things as require much force;

4 Sicherheit ist somit auch ein Begleitumstand des aristotelischen Begriffs der „Autarkie“. Frühneuzeitliche Einschätzungen zum Verhältnis von Autarkie und Sicherheit zum Beispiel in der aristotelischen Kommentartradition sind bis jetzt nur am Rande erforscht.

5 Meine Darstellung bleibt schematisch. Wie u.a. Brett dargestellt hat, finden wir auch schon in Kommentaren zur aristotelischen Politik die Vorstellung, dass es Krisenmomente und Instabilitäten sind, die zur Staatsbildung führen. Siehe Brett, *The Matter, Forme, and Power of a Common-wealth*, 72-102.

6 Skinner, *Hobbes and the Purely Artificial Person of the State*, 177-208.

7 Hobbes, *Leviathan*, 89.

no Knowledge of the face of the Earth; *no account of Time; no Arts; no Letters; no Society*; and which is worst of all, continual fear, and danger of violent death.⁸

Die psychische und physische Erschütterung im „Krieg aller gegen alle“ bringt das Verlangen nach Kulturleistungen mit sich, die nur durch ein geschütztes und geregeltes Leben in der Gemeinschaft mit anderen fernab der überwältigenden Natur möglich sind. Dabei sehnt sich der Mensch zunächst vor allem nach körperlicher Sicherheit, aber fast genauso grundsätzlich nach dem Haushalt und der Ehe: „Of those things... that are dearest to a man are his own life, & limbs; and in the next degree (in most men) those that concern conjugal affection; and after them riches and means of living.“⁹ Die eheliche Liebe und das harmonische Familienleben, die eine Existenz in Sicherheit möglich machen, sind demnach zentraler Ansporn für Menschen, sich in Staaten zu zusammenschließen. Obwohl Hobbes behauptet, sich gänzlich vom Aristotelismus seiner Vorgänger und Zeitgenossen abgewandt zu haben, so kommt dennoch dem Haushalt auch bei Hobbes ein zentraler Platz zu: das Haus und die Familie signalisieren das geregelte und sichere Leben mit anderen; das Haus ist ein „zivilisierter“ Sehnsuchtsort in der unsicheren Lage der Natur.

Der Haushalt hatte bei Hobbes noch eine andere, vorstaatliche Signifikanz. Wie schon im aristotelischen Denken ist die Hobbes'sche „natürliche“ Herrschaftsordnung in Familien nämlich auch ausschlaggebend für die Entstehung von Souveränität. Der Naturzustand ist nämlich kein völlig haushaltsfreier Raum:

It may peradventure be thought, there was never such a time, nor condition of warre as this; and I believe it was never generally so, over all the world: but there are many places, where they live so now. For the savage people in many places of America, except the government of small Families, the concord whereof dependeth on naturall lust, have no government at all; and live at this day in that brutish manner.¹⁰

Die „Wilden“ Amerikas oder auch, wie Hobbes der lateinischen Version des *Leviathans* hinzufügt, Kain und Abel zeigen: zwar fehlt im vorstaatlichen Zustand die zusammenschmiedende „staatliche“ Obrigkeit, aber wo Famili-

8 Ebd.

9 Ebd., 236.

10 Ebd., 89.

enverbände sind – wie instabil sie auch sein mögen – dort gibt es auch Herrschaftsordnung. Und so gesteht Hobbes zu, dass es im Naturzustand schon natürliche Souveränität gibt, die ohne Vertrag entsteht. Er nennt diese „paternal dominion“, schränkt aber sofort ein: in der Natur liegt eben dieses Herrschaftsrecht (*dominium*) bei der Mutter, denn „in the condition of meere Nature [...] it cannot be known who is the Father, unlesse it be declared by the mother [...]“¹¹. Wo es kein bürgerliches Ehe- und Familienrecht gibt, ist nur die Mutterschaft, nicht die Vaterschaft, sicher. *Mater semper certa est* ist ein wichtiger Lehrsatz des römischen Rechts, den Hobbes hier aufgreift.¹²

Das römische *ius naturae* setzt auch fest, dass dort, wo das Zivilrecht nicht anwendbar ist, das Kind der Mutter folgt, *partus ventrem sequitur*.¹³ Dieser Grundsatz zielt eigentlich auf Alimentations- und Erbrecht ab. Für Hobbes, der ihn auf Englisch als „the birth follows the belly“ angibt, wird dadurch nichts weniger als *dominium* – Herrschaftsrecht – und mütterliche Souveränität generiert.¹⁴ Während Mutterschaft also Sicherheit bedeutet und deswegen auch Herrschaft, ist natürliche Vaterschaft eigentlich, wie der Basler Jurist Johann Jakob Bachofen schon 1861 in seinem Werk „Das Mutterrecht“ feststellt, nicht mehr als eine „juristische Fiction“.¹⁵ Die Mutter und ihr *venter*, ihr Uterus, schaffen Gewissheit und Verwandtschaft.¹⁶ Dies wird noch gesteigert dadurch, dass unter der Überschrift *de statu hominum* im Corpus Iuris Civilis die grundlegende juristische Kategorisierung menschlichen Daseins, nämlich ob ein Mensch frei oder unfrei ist, auch durch die Mutter bestimmt wird. Der einflussreiche italienische Jurist Bartolus de Saxoferrato (1313-1357) schrieb in einer vielzitierten Meinung im 14. Jahrhundert, dass Kinder „in Bezug auf Knechtschaft und Freiheit die Rechtsstellung der Mutter erwerben“¹⁷. Der französische humanistische Jurist François Connan (1508-1551) erklärte in seinem unvollendeten Digestenkommentar, dass dies so sei, da „die Mutter von Natur aus ist, der Vater vom Zivilrecht: die Mutter gebärt (*peperit*), Vater ist, wen das Zivilrecht

11 Ebd., 140.

12 *Corpus Iuris Civilis*, 2.4.5 (Julius Paulus).

13 *Ulpiani*, *Regulae*, V, 9; *Gaius*, *Institutiones*, I, 86-89.

14 *Becker*, *Gender and the State of Nature*, 343-44 und 352.

15 Vgl. *Bachofen*, *Das Mutterrecht*, 9.

16 Für die Rolle der Gebärmutter in der vormodernen Wissenskultur siehe *Park*, *Secrets of Women*.

17 *Saxoferrato* zu Dig. 50. 1. 38. 3, 558.

dazu macht; sie ist sicher, er ist unsicher“¹⁸. Es benötigt also die bürgerliche Gesellschaft und ihre Gesetze – souveräne Obrigkeit – um sichere Vater-schaft und damit das „Patriarchat“ herzustellen.

In von Vätern gegründeten Staaten wird die natürliche Souveränität der Mutter gekappt und mit einem Vertrag auf die Väter übertragen. Für Hobbes ist dies ausgemacht: Wir finden in den meisten Staaten, so schrieb er, Gesetze, die den Vätern alle Herrschaftsvorteile geben, da nun mal Väter die Staaten gründen, nicht die Mütter.¹⁹ Wie der Staat, so ist auch väterliche Herrschaft bei Hobbes eben nicht natürlich, sondern artifiziell, also ein historisch-kulturelles Konstrukt. Und beides – die Errichtung von Staaten wie die Errichtung väterlicher Souveränität ist ein Prozess, Unsicherheit zu überwinden. Der Naturzustand wird von Furcht beherrscht und ist zu unsicher, als dass Mütter ihm nicht entkommen wollten. Der Preis, den sie dafür zahlen, ist die Unterordnung unter die Männer.

2. Sicherheit und Geschlecht im deutschen Naturrecht

Wie wurde Hobbes und seine Theorie von Staatsbildung und Sicherheit im Deutschen Reich rezipiert? Im zweiten Teil dieses Kapitels interessiert mich nun, wie die deutschen Frühaufklärer das Zusammenspiel von Sicherheit, Geschlechterdifferenz und Haushaltsgründung, Macht und Herrschaftsordnung bewerteten.²⁰ Samuel Pufendorf, der gemeinsam mit Grotius als Begründer der Naturrechtslehre gilt und den ersten Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht an der Universität Heidelberg 1661 besetzte, gilt auch als „one of the most brilliant German readers of Hobbes“²¹. Pufendorf, der zwischenzeitlich in der Forschung etwas in Vergessenheit geraten ist, war dennoch lange so einflussreich, dass noch Schiller ihm in seinem Gedicht die „Weltweisen“ 1795 ein Denkmal setzte.²² Das Naturrecht basierte für Pufendorf auf dem Willen Gottes, war aber durch die Vernunft zu erkennen. Wie genau sich das soziale und das politische Leben entwickelte und

18 *Connan*, *Commentariorum iuris ciuilibi libri X*, 184.

19 *Hobbes*, *Leviathan*, 139-40. Vgl. *Pateman*, *The Sexual Contract*, und *Pateman*, *God Hath Ordained to Man a Helper*, 445-63.

20 Allgemeiner zu Sicherheit und Polizeyordnung siehe *Härter*, *Sicherheit und gute Policey im frühneuzeitlichen Alten Reich*, 29-55.

21 *Clark*, *Iron Kingdom*, 36; *Palladini*, *Samuel Pufendorf Disciple of Hobbes*.

22 *Denzer*, *Leben, Werk und Wirkung Samuel Pufendorfs*, 160-176, hier S. 160.

darstellte, das ist wiederum abhängig von Geschichte, Kultur, und Sitten.²³ „Sinn und Zweck des Naturrechts“, schrieb Pufendorf, war es, den Menschen zu prägen „wie er sein soll, um mit anderen in rechter Gemeinschaft zu leben“²⁴. Dies war die „Natur“ des Menschen.

Pufendorf nennt den Menschen in seinem Hauptwerk *De Jure Naturae et Gentium* (erschienen 1692) denn auch „ein geselliges / und von Natur der Gesellschaft mit seines gleichen gewidmetes Thier“²⁵. Die Sprache ist hier die der frühneuzeitlichen Aristoteliker, die Aristoteles' *zoon politikon* nicht nur als *animal civile*, sondern auch als *animal sociale* verstanden. Pufendorfs Naturzustand oder „vorstaatlicher Zustand“ unterscheidet sich jedoch von jenem von Hobbes, denn Pufendorf geht – einer älteren Naturrechts-tradition folgend – davon aus, dass es der menschlichen Natur entspreche in Familien- und Haushaltsgebilden (Hauß-Gefäße nennt Johann Nikolaus Hert, der 1711 Pufendorfs *De Jure Naturae et Gentium* als erster in die deutsche Sprache übertrug, sie manchmal) zu leben.²⁶ Ehe war für Pufendorf der „Grund des geselligen Lebens“²⁷. Sie konnte geschlossen werden, wenn der Mann bereit dazu war, das „Ampt des Haus-Vatters“ zu verwalten.²⁸ So gibt es schon im Pufendorf'schen Naturzustand ausdifferenziertes soziales Leben: es gibt Haushalte und Familien. Wie diese moralisch-praktisch aussehen sollen, das musste die Vernunft begründen. Pufendorf macht jedoch deutlich, dass der Mensch von Natur aus zwar haushaltsbildend, aber eben nicht staatenbildend sei: „Doch folget aus der Neigung des Menschen zur Gesellschaft keines Weges / dass er von Natur zu Bürgerlicher Gesellschaft angetrieben werde.“²⁹ In seinem *De officio hominis et civis* (1673), einem Lehrbuch, das die Ergebnisse des *De Jure Naturae* in studentenfreundliche Happen zusammenfasste, schrieb Pufendorf, man müsse den Mitmenschen im Naturzustand „nicht als Feind, sondern als einen wenig zuverlässigen Freund“ („non [...] pro hoste, sed [...] pro amicum parum firmo“) betrachten.³⁰

23 Haara, Pufendorf's Theory of Sociability, 6.

24 Pufendorf, Die Gemeinschaftspflichten des Naturrechts, 7.

25 Pufendorf, Acht Bücher Vom Natur- und Völcker-Rechte, 6, Kap. I, §1.
Ebd., 6. I, §7, 273.

26 Ebd., 7. I, §5, 433.

27 Ebd., 6. I, §7, 273

28 Ebd., 6. I, §7, 273.

29 Ebd. VII, I, §3, 429.

30 Pufendorf, *De officio hominis et civis iuxta legem naturalem*, Buch II, Kap. I, §11, 158.

Denn auch bei Pufendorf ist der Zustand der Menschen in der Natur von Unsicherheit geprägt. Gegen die aristotelische Theorie und mit Hobbes schreibt Pufendorf, es sei also nicht ein „freiwilliger Trieb der Natur / sondern die Furcht vor dem größerem Unglücke“, die in „die bürgerliche Gesellschaft geführt hat“.³¹ Es gebe, schrieb Pufendorf, gute Gründe, warum *patres familias* ihre natürliche Freiheit verließen und Staaten gründeten „weil sie sich schützen wollen [...] vor dem Bösen, das Menschen den Menschen antun“. Schließlich sei es zur „Sicherheit und Bequemlichkeit, dass man sich zusammentut“³². Pufendorf verband Elemente aristotelischer und Hobbes'scher Lehre und entwarf ein Bild des Naturzustands, in dem Menschen in *socialitas* zusammenleben, diese aber genug Unsicherheit aufwies, dass es für den Menschen nötig wurde, sich vertraglich zu der „bürgerlichen Gesellschaft“ zusammenzuschließen.³³

Wie schon erwähnt gibt es also in Pufendorfs „Naturzustand“ schon ausdifferenzierte Ehen und damit auch funktionierende Haushalte. Im sechsten und siebten Buch seiner *Acht Bücher Vom Natur- und Völker-Rechte* untersuchte Pufendorf „was hauptsächlich zu der ehelichen Verbindung / nach den lautern Gesetz der Natur gehöre, und was dannenhero jedwedem sich haben einlassenden Theile / für ein Recht zuwachse“³⁴. Dafür ging er, wie auch Hobbes von „der natürlichen Gleichheit und Freyheit“ aller Menschen im Naturzustand aus.³⁵ Er stützte sich auf den *Leviathan*, in dem der Autor festgestellt habe:

Es seye auch die Ungleichheit der Kräfte zwischen Mann und Weib nicht so groß / daß einer also fort / ohne Widerstand die Herrschafft über diese erlangen könne / und bedürffe es also noch mancherley Streitens und Kriegens / um das Weib unters Joch zu bringen.³⁶

Die Körperlichkeit der Männer gewährt ihnen also in einer vorstaatlichen Welt keine nennenswerten Vorteile. Es sei daher offensichtlich, so schreibt er an anderer Stelle: „Was für dannenhero vor ein Recht der Mann über das Weib hat / das muss er über sie als über eine seines gleichen / entweder mit ihrer guten Bewilligung (*consensus*) oder durch einen billigen Krieg (*bellum*

31 Pufendorf, *Acht Bücher*, 7, I, §3, 427.

32 Ebd., 7, I, §5, 433.

33 Für Pufendorfs geselligen Naturzustand siehe Hont, *The Language of Sociability and Commerce*, 253-76; vgl. Fiorillo, *Tra egoismo e socialita*.

34 Pufendorf, *Acht Bücher*, 6, I, §9, 279-80.

35 Ebd., 6, I, §9, 280, siehe auch §12, 291.

36 Ebd., 6, II, §2, 367.

iustum) erlangt haben.“³⁷ Vertrag oder Schwert: nur so geht die Unterwerfung der Frau in der Ehe und damit auch die Haushaltsgründung. In der Unsicherheit des Naturzustands drohte also immer auch ein Geschlechterkrieg.

Allerdings ging Pufendorf eigentlich davon aus, dass sich die Frau freiwillig, das heißt via Vertrag, unter männliche Herrschaft begeben. Dies sei, so betonte er, nichts anderes, als wenn sich ein freier Untertan einem Fürsten unterwerfe. Die „ehelichen Freundschaft“ könne mit der Herrschaft des Mannes einhergehen, genauso wie „Herrschaft des Fürsten“ – die Souveränität – mit „der Bürger Liebe“ vereinbar sein könne.³⁸ Ehe war für Pufendorf also nichts weniger als Abbild des Staatsvertrags und hatte daher grundsätzliche Bedeutung. Aus der Gleichheit der Vertragspartner entsprang ein Ungleichheitsverhältnis, im Staat wie in der Ehe. Diese Parallelsetzung von Haushaltsordnung und Staatsmacht zeigt, dass die Geschlechterordnung der Ehe – mit der der Haushalt seinen Ursprung hat – von politischem Gewicht war. Sie zeigt, warum die Naturrechtler und überhaupt Vertragsdenker im 17. und 18. Jahrhundert dem Eherecht so viel Raum einräumen: die Ehe spiegelte die Herrschaft im Staat, sie hatte somit auch herrschaftslegitimierende Funktion; sie sicherte den Staat.³⁹

Gerade weil Pufendorf die Eheschließung mit der Staatswerdung in Verbindung brachte, war es nun, da der Staat nicht mehr als natürlich gewachsen, sondern als vertraglich von gleichen Individuen gemacht angesehen wurde, besonders dringlich, die Ehe auch als einen Vertrag zwischen Gleichen darzustellen. Die Betonung der Gleichheit der Geschlechter und der Freiwilligkeit des sexuellen Unterwerfungsvertrags bedeutete dann aber auch, dass die Geschlechterhierarchien in Familie und Staat auch umgedreht werden konnten; es gab also die Möglichkeit, dass Frauen das Schwert nehmen und die Männer beherrschten, oder dass Frauen Verträge schlossen, die sie selbst (und nicht die Männer) begünstigten. Pufendorf erklärte, dass wenn „das Weyb [...] / Kinder zu haben begehre / die unter ihrer Botmäßigkeit stehen sollen“, dann müssen Mann und Frau einen Vertrag

37 Ebd., 6, I, §9, 280-81.

38 Ebd., 6, I, §11, 288.

39 Eine detaillierte Studie zum naturrechtlichen Eherecht: *Erle*, Die Ehe im Naturrecht des 17. Jh.

wegen gegenseytiger Beywohnung“ schließen, in dem „keiner über den anderen / einige Herrschaft oder das geringste Recht erlangen / außer das eines dem andern mit seinem Leibe / so weit es die Erziehung der Kinder erfodern (sic) mag / verbunden ist / und es wird die Leibes-Frucht hernach unter der Mutter Gewalt seyn / wo in dem Bündnuß ausgedrucket worden / dass sie selbige vor sich / und nit für den Mann zu haben begehre.“⁴⁰

Eine solche Ehe, so Pufendorf, nenne man eine „Amazonische Ehe“⁴¹. Eine solche Ehe, so Pufendorf, nenne man eine „Amazonische Ehe“⁴². Während die Mutterherrschaft bei Hobbes durch die Natur gegeben war – durch den Körper der Mutter und ihre Bereitschaft, das Kind mit ihrer Milch zu versorgen – war sie bei Pufendorf Teil eines Vertrags.⁴³ Amazonen, diese „wilden Weiber“, die auch Hobbes immer als Beispiele weiblicher Staatsbildung anführte, standen für Pufendorf gleichwohl für die völlige Umkehrung von „vernünftiger“ Geschlechterordnung.⁴⁴ Bei den Amazonen wurden „die Männer fast zu Knechtischen oder, noch schlimmer, zu Mägde Diensten gezwungen“, schrieb Pufendorf: Als Beispiele nennt er die Amazone Thalestris, die Königin von Saba, aber auch afrikanische Kriegerinnen. Ihnen allen war gemein, dass sie „zu gewissen Zeiten sich der Männer bedienten / welche sie nach ihrem Verlangen auswähleten / um schwanger zu werden: und dass sie die dahero erzeugte Töchter behielten / in den Kriegs-Künsten zu unterrichten / die Söhne aber denen Vätern zuschickten.“⁴⁵

Das Begehren dieser Frauen machte sie zu Müttern und zu Herrscherinnen, die ihre Männer unterwarfen und diese in „weibliche Rollen“ drängten. Die vertragliche Umkehr der Geschlechterrollen wirkte allumfassend. Hier wurden weibliche Kinder bevorzugt und lernten das kriegerische Männerhandwerk. Wo Mutterrecht herrscht, wurden Frauen zu Amazonen und zu Kriegerinnen, haben Frauen sozusagen das „Gewaltmonopol“ inne. Männliche Familien- und Staatsgründung ist auch bei Pufendorf eben nicht unausweichlich, aber sie ist die bessere, sichere Variante. Während

40 Pufendorf, Acht Bücher, VI, I, §9, 280.

41 Ebd.

42 Ebd.

43 Zur Bedeutung des Stillens im Naturrecht und bei Hobbes siehe Becker, Gender in the State of Nature, 342, 352.

44 Sreedhar, The Curious Case of Hobbes's Amazons, 621-46.

45 Pufendorf, Acht Bücher, VI, I, §9, 280.

Männerherrschaft „Bequemlichkeit und Sicherheit“ signalisiert, wird die Amazonenherrschaft mit der Gewalt des Krieges in Verbindung gebracht. Wie Inge Stephans herausgestellt hat, wurden in der deutschen Aufklärung, nicht zuletzt von Pufendorf-Bewunderer Schiller, der von „Weibern“, die zu „Hyänen“ werden warnte, die Amazonen mit der Gefahr von Revolution verbunden, mit der Angst vor einem Umsturz einer männlich geprägten Ordnung.⁴⁶ Bei Pufendorf sehen wir den Beginn dieser Entwicklung.

Während Hobbes wohlwollend von sowohl amazonischer Geschlechterordnung also auch vom Amazonenstaat sprach, betonte Pufendorf, dass Amazonenehen „irregulaire“ Ehen seien.⁴⁷ Betrachte man Ehen, die sich „zur Beschaffenheit menschlicher Natur besser schicken“, so würde „zweifelhohne“ deutlich, dass Ehen „von dem Mann ihren Anfang nehmen / und also der Mann das Weib suche oder nehme / und nicht die Frau den Mann“⁴⁸.

Wir haben oben schon die Parallelsetzung der Ehebeziehung zu der Herrscher-Untertanenbeziehung gesehen, in der die Ehefrau / Untertan dem Ehemann / Herrscher Ehrerbietung darbringen muss, im Gegenzug für den Schutz, den der Ehemann / Herrscher gewähren kann, weswegen der männerdominierte Haushalt für Pufendorf die vernünftigere Herrschaftsvariante darstellt. Pufendorf gibt aber eine weitergehende Begründung, warum die besten Ehen Männerherrschaften sind. Und hier geht es ebenfalls um Sicherheit. Im Zentrum von Pufendorfs Überlegungen steht die Bedrohung der Männlichkeit und der Ordnung, die von unsicherer Vaterschaft ausgeht. Auch Pufendorf weiß, dass *mater semper certa est* und so erklärt er, „dass der Mann sich eigene Kinder zu erlangen und zu haben begehre / und durch untergeschobene oder Ehebrecherische nicht betrogen werden seyn wolle“. Er stellt fest: „Dahero muß die Frau vor allen Dingen dem Manne geloben / daß sie nie niemanden / als ihme / ihres Leibes Gebrauch / gestatten wolle.“ Alles andere – Pufendorf nennt einige Beispiele, von Kalkutta bis Schottland, in denen Männer auf die Sicherung ihrer Vaterschaft verzichteten und es zuließen, dass ihren Ehefrauen andere Männer beiwohnten – sei „wider alle Vernunft und wider alle Menschlichen Neigungen“.⁴⁹ Die Sicherheit der Vaterschaft zu garantieren war also

46 Stephan, Da werden Weiber zu Hyänen ..., 23-42.

47 Pufendorf, Acht Bücher, VI, I, §10, 282.

48 Ebd., 6, I, §10, 282.

49 Ebd., 6, I, §10, 282.

der wichtigste Baustein, der nicht nur gut geregelte Ehen, sondern eben auch vernünftig geordnete Staaten garantieren konnte.

3. Fazit

Staatsdenker und Naturrechtler des 17. Jahrhunderts versuchten, der Bedrohung durch die unsichere Gegenwart starke Staatsgebilde entgegenzusetzen. Diese Staatskörper und ihre Sicherheitsaspekte sind auf jeder Ebene geschlechtlich konnotiert. Die Unterschiede, die wir hier überblicksartig zwischen Hobbes und seinem „Schüler“ Pufendorf konstatieren konnten, zeigen, dass Geschlecht, oder genauer, die Rolle von Ehefrauen und Ehemännern, Müttern und Vätern, von grundsätzlicher Bedeutung bei der Imagination und dem Verständnisprozess von Haushaltswerdung und Staatsgeburt sind. Dabei spielt Sicherheit eine mehrfach relationale Rolle: Staaten werden gegründet, weil es die Menschen nach Sicherheit verlangt. Aber sichere Gemeinwesen wurden von Vätern gegründet, wie Hobbes und Pufendorf ihren Lesern versicherten. Produktive, also staatsgründende Väter benötigten aber auch „reproduktive“ Sicherheit und daher eheliche Geschlechterbeziehungen, die auf klaren Hierarchien fußen. „Natürliche“ Mutterschaft, die mit Herrschaftsrechten einhergeht, bedeutete hingegen für Hobbes wie für Pufendorf, wenn auch mit unterschiedlicher Wertung, Krieg. Väterherrschaft hingegen wird verbunden mit „Industry“ oder „Art“ (Hobbes) oder mit „Sicherheit und Bequemlichkeit“ (Pufendorf). Was blieb für die Frauen, die als Mütter in der Natur dem Mann gleich- bzw. höhergestellt waren oder die die Freiheit hatten, mit ihren Kindern ohne männliche Herrschaft zu leben? Was das Herrschaftsrecht im Naturrecht ihnen mit der einen Hand gab, nämlich Gleichheit und umfassendes Mutterrecht, nahm das bürgerliche Vernunftgesetz mit der anderen und forderte völlige Unterwerfung, wenn auch unter einen ebenfalls vertraglich gebundenen Mann. Vertragstheoretiker nannten die Einschränkung der Freiheit den Preis für die Sicherheit. Wie wir hier sehen, zahlten Frauen diesen Preis in doppelter Hinsicht: sie gaben ihre Freiheit dem Mann und dem Staat.